

Fassung vom 23. März 2015

**Satzung
des
Vereins Besucherbergwerk Tiefer Stollen e.V.**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Besucherbergwerk Tiefer Stollen“. Er hat seinen Sitz in Aalen-Wasseralfingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgabe und Zweck

Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Stadt Aalen beim Ausbau des „Tiefen Stollen“ zu unterstützen sowie mit finanziellen und persönlichen Aufwendungen zur baulichen Erhaltung des „Tiefen Stollen“ im Brauenberg beizutragen. Er verfolgt ferner das Ziel, den „Tiefen Stollen“ einer Verwendung als Besucherbergwerk zuzuführen und auch zukünftig entsprechende kulturelle und museale Aktivitäten zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die mit ihrer Mitgliedschaft keine kommerziellen Zielsetzungen erkennen lassen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf, erworben.

Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen und Gesellschaften mit deren Auflösung;
2. jeweils nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand bis spätestens 30. September jeden Jahres zugegangen sein muss;
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sich das Mitglied mit den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt oder sonstige objektive Gesichtspunkte eine Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Mitglieder des Vereins für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen, wenn sich diese besonders um den Zweck und die Zielsetzungen des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen

1. die Wahl des Vorstands (§ 7 Abs.1),
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
4. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Verleihungen von Ehrenmitgliedschaften,
7. sonstige durch Gesetz übertragene Aufgaben.

Die Mitgliederversammlung ist, so oft es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer angemessenen Frist von mindestens einer Woche. Eine Einberufung ist außerdem erforderlich, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über die Art der Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand gehören an der Vorsitzende und ein Stellvertreter, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Bergbaubeauftragte. Von der Mitgliederversammlung können bis zu acht weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand berufen werden. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und gehört diesem als beratendes Mitglied an. Der jeweilige Ortsvorsteher von Wasseralfingen gehört dem Vorstand als weiterer Beisitzer kraft Amtes an. Der jeweilige Betriebsleiter des Besucherbergwerks „Tiefer Stollen“ gehört dem Vorstand als weiterer Beisitzer kraft Amtes an.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, vom Vorstand besorgt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 8 Sitzungsprotokoll

Über jede Verhandlung der Organe des Vereins ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von je zwei Mitgliedern des entsprechenden Organs zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein ist außerdem berechtigt, Spenden zur Erfüllung seines gemeinnützigen Zwecks entgegen zu nehmen.

§ 10 Verwendung der Mittel

Die Vereinsmittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand hat keinen Anspruch auf eine Vergütung seiner Tätigkeit.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben jedoch gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Der Verein verpflichtet sich, sein Vermögen der Stadt Aalen für das Besucherbergwerk zur Verfügung zu stellen. Eingesammelte Gelder sollen in angemessenen Zeitabständen an die Stadt Aalen weitergeleitet werden.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Kasse und Rechnung des Vereins sind mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung beauftragte Personen zu prüfen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Über eine Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die beabsichtigte Vereinsauflösung angekündigt wurde.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, dies es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.